

Informationen  
zur Praxisführung  
für niedergelassene  
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld  
– Sozialversicherung –  
Tips – Informationen

# dens med spezial

1 / 2018

Aus dem Inhalt	<u>Seite</u>
<u>Steuern</u>	
Bodenwertsteuer - Könnte sie Wahrheit werden?	2
Steuerreform der USA wird deutsche Unternehmen benachteiligen	2/3
Aktienveräußerung nach Schenkung an Kinder - Gestaltungsmissbrauch	3
Ist die Vertragsarztzulassung Teil des Praxiswerts?	3/4
Erhaltungsaufwendungen nach dem Tod des Nießbrauchers nicht mehr abzugsfähig	4
Nachzahlungszinsen - Ist die Höhe noch verfassungsgemäß?	4/5
<u>Tips und Informationen</u>	
Kindergeldwegfall - Fortbildung eines volljährigen Kindes	5
Wasserzähler - Austausch wenn günstiger	5/6
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Praxisinhaber darf Detektive auf Mitarbeiter ansetzen	6
Schönheitsreparaturen - Miet - zuschlag	7
<u>Kapitalanlagen</u>	
Wachstumswert Cisco - Ein Weltmarktführer	7/8
Exchange Traded Funds (ETFs) - Aufgepasst !!!	8

## STEUERN

### Zinsabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - Nachträgliche Berücksichtigung als Werbungskosten

Beim Verkauf einer Immobilie, die mit einer Hypothek belastet ist, wird in aller Regel der Veräußerungserlös für die Tilgung dieser Hypothek verwendet. Reicht nun der Veräußerungserlös nicht aus, verbleibt eine Restschuld, für die Zinsen entrichtet werden müssen. Diese stellen nachträgliche Werbungskosten dar, soweit die Immobilie vor dem Verkauf vermietet war. Grund ist der Zusammenhang zwischen den nachträglichen Schuldzinsen und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Gefährlich ist es, das Darlehen nur teilweise oder überhaupt nicht aus dem Veräußerungserlös zu tilgen. In diesem Fall können die Zinsen nicht als nachträgliche Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Siehe hierzu: Niedersächsisches Finanzgericht vom 3.8.2016. AZ.: 4 K 236/14, ausführlich: Steuerzahler Tip Nr. 1/2018, S. 3 f. 1/1/2018

### Außergewöhnliche Belastungen - Liposuktion (Fettabsaugung) steuerlich nicht absetzbar!

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass Aufwendungen für eine Liposuk-



tion nicht als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden können. Die Kosten betragen 11.520 €, die die Klägerin als außergewöhnliche Belastung geltend machte. Der behandelnde Arzt bescheinigte, die Operation sei aus medizinischer Sicht notwendig, da damit eine lebenslange Lymphdrainage und Kompression vermieden werden würden.

Das Finanzgericht monierte, dass die Klägerin weder vor Beginn der Heilmaßnahme ein amtsärztliches Gutachten, noch eine vorherige ärztliche Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Zwangsläufigkeit der Behandlung vorlegte. Siehe hierzu: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.9.2017, 7 K 1940/17, in: Neue Wirtschaftsbriefe Nr. 49/2017, S. 3695. 2/1/2018

#### **Bodenwertsteuer - Könnte sie Wahrheit werden?**

Angeblich fehlt es in den größeren Städten an Wohnungen, wobei diese sog. „Wohnungsnot“ viele Hintergründe hat. Viele Eigentümer wollen nicht vermieten, weil sie sich in der Regel nur Ärger einhandeln, und ganze Gebäudeteile leer stehen lassen. Ein weiterer Grund ist, dass die gesetzlichen Auflage immer weiter verschärft wurden, so dass es heute teuer ist zu bauen.

Einige Politiker träumen davon, mit einer Grundsteuer auf Grundstücke Anreize für den Wohnungsbau zu schaffen.

Es wird stark davon abhängen, ob bei den jetzigen Verhandlungen eine Große Koalition zustande kommt oder es zu einer Minderheitsregierung kommen wird. Bei einer Großen Koalition dürfte die SPD stark dominierend tätig sein, Somit steht die Gefahr einer Bodenwertsteuer im Raum.

Was soll mit einer Bodenwertsteuer erreicht werden?

Man will damit einem spekulativen Sammeln von Bauland entgegenzutreten, womit natürlich ein Beitrag gegen Wohnungsknappheit

mittelfristig erfolgen dürfte. Es gibt Vorschläge, das Grundsteuersystem derart zu verändern, dass zukünftig nur noch der Grund und Boden, unabhängig davon, ob ein Gebäude darauf errichtet ist, die alleinentscheidende Bemessungsgrundlage sein soll. Die Bodenwertsteuer (Grundsteuer) soll am Bodenrichtwert gemessen werden, so der Steuerrechtler Lohr.

Das reizvolle daran: Der Aufwand wäre gering, da die Bodenrichtwerte vorliegen. Eigentümer von brachliegendem Grund und Boden würden so stark besteuert werden wie Eigentümer von bebautem Grundbesitz. Da erstere keine Einnahmen aus dem brachliegenden Grund und Boden haben, würde dies zu einer starken Belastung führen und damit einen Verkauf des Grundstücks beschleunigen.

Diese Vorgehensweise ist stark umstritten, da Grundstücke mit unterschiedlicher Bebauung gleichbehandelt werden würden. Für Eigentümer kann dies erhebliche Folgen zeitigen vor allem, wenn sie nicht in der Lage sind, kurzfristig eine Bebauung des Grundstückes zu vollziehen. Auch die Gefahr der Enteignung und damit ein Überschreiten der verfassungsrechtlichen Grenzen besteht.

Man sieht, es wird heftig über dieses Thema gestritten. Das in naher Zukunft etwas geschehen muss, dürfte nicht von der Hand zu weisen sein. Siehe hierzu ausführlich: Hunzicker, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.11.2017, S. 11. 3/1/2018

#### **Steuerreform der USA wird deutsche Unternehmen benachteiligen**

Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist nach Auffassung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim der große Verlierer einer Steuerreform in den USA.

Dies wird sich natürlich mittelfristig auch auf den Gesundheitsmarkt auswirken. Der Wettbewerb zwischen den europäischen Unternehmen um US-Investitionen wird zu-



nehmen. Hier spielt die Senkung der Steuersätze in den USA nur eine Randrolle. Entscheidend ist, dass die Steuergrundlage vom Welteinkommensprinzip zum Territorialprinzip wechselt.

Dadurch verändert sich die Kalkulation bei grenzüberschreitenden Investitionen. Die USA würden für europäische Unternehmen ein interessanter und attraktiver Standort sein, und die amerikanischen Unternehmen, die in Europa investieren, müssen die erzielten Gewinne nicht mehr länger in den USA nachversteuern.

Deutschland wird an Attraktivität verlieren, da es über vergleichsweise hohe Steuersätze verfügt. Man kann nur hoffen, dass die Bundesregierung aus diesen Gründen für steuerliche Erleichterungen sorgt und sich dies hoffentlich auf Freiberuflerpraxen ausweiten wird. Siehe hierzu: Standort D gerät ins Hintertreffen, von Stephan Lorz, Börsenzeitung vom 14.12.2017.

4/1/2018

#### **Aktienveräußerung nach Schenkung an Kinder - Gestaltungsmissbrauch**

Schenkt ein Steuerpflichtiger nichtbörsennotierte Aktien an seine Kinder und werden die Aktien anschließend veräußert, kann dies als Gestaltungsmissbrauch gewertet werden, wenn die Vorgehensweise allein der Verminderung der Einkommensteuerbelastung dient und die gewählte zivilrechtliche Konstruktion zur Erreichung des wirtschaftlichen Ziels der Veräußerung umständlich und gekünstelt war. Das Finanzgericht sah einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO. Das Gericht sah rechtsmissbräuchlich offensichtlich die Reihenfolge von Schenkung und Veräußerung, kritisierte vor allem den zeitlichen engen Zusammenhang zwischen Schenkung und Weiterveräußerung. Man kann gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof die Vermögensübertragung beurteilen wird. Siehe hierzu: FG Rheinland-Pfalz vom 23.11.2016, 2 K 2395/15, Revision eingelegt, AZ des Bundesfinanzhofs:

IX R 19/17; siehe auch: EFG 2017, S. 1357 ff.  
5/1/2018

#### **Doppelte Haushaltsführung - Aufwandsunabhängige Entfernungspauschale**

Hat ein Praxisinhaber seine Praxis im Ort A und die Familie wohnt im Ort B, kann er die Kosten für die sog. Doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Dies gilt für den angestellten Zahnarzt/Arzt ebenso wie für Selbständige. Steuerlich können für die durchgeführten Familienheimfahrten pro Woche 0,30 € je Entfernungskilometer geltend gemacht werden. Sind keine Kosten entstanden, kann die Pauschale dennoch angesetzt werden. Das heißt, die Entfernungspauschale kann auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft ist oder kostenfrei von Freunden oder Verwandten abgeholt wird. Erhält der angestellte Freiberufler eine Reisekostenvergütung oder steuerfrei gewährte Freifahrten, muss die Entfernungspauschale entsprechend gemindert werden. Siehe hierzu auch: Bundesfinanzhof vom 18.4.2013, AZ.: VI R 29/12 sowie GmbH-Chef Dezember/Januar 2018, S. 28. 6/1/2018

#### **Ist die Vertragsarztzulassung Teil des Praxiswerts?**

Hierzu äußerte sich der Bundesfinanzhof in seinen Urteilen vom 21.2.2017. Nach seiner Auffassung ist die Vertragsarztzulassung Teil des Praxiswerts und damit ein abnutzbares Wirtschaftsgut, das nach § 7 Einkommensteuergesetz abzuschreiben ist.

Nur in besonderen Ausnahmefällen wird die Vertragsarztzulassung als selbständiges, vom Praxiswert unabhängiges Wirtschaftsgut erworben. Hierbei trägt die Finanzbehörde die Beweislast. In einem solchen Ausnahmefall handelt es sich um ein nichtabnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, dessen Anschaffungskosten erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme als